

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen  
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N<sup>o</sup> 2.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.  
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 13. Januar 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.  
Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

15. Jahrg.

## Der strafrechtlich Haftbare nach § 151 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Zwei in letzter Zeit vorgekommene Verurteilungen von Aufsichtspersonen bei Uebertretung der Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken, wovon der erste Fall das Braugewerbe betrifft, veranlassen uns, nicht nur im Interesse der betreffenden jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern auch im Interesse der Aufsichtspersonen selbst, und gleichzeitig zur Warnung für die letzteren, auf die vorliegenden Verurteilungen unter Wiedergabe der betreffenden Paragraphen der R.-G.-O. näher einzugehen.

Der § 135 der R.-G.-O. enthält Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Kindern unter 13 und unter 14 Jahren und jugendlichen Arbeitern zwischen 14 und 16 Jahren, und § 136 regelt Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Gewährung von Pausen. § 137 enthält die bezüglichen Bestimmungen für die Arbeiterinnen. § 138a handelt von den Ausnahmen, die die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre gestatten dürfen, § 139 von den Ausnahmen, die die Verwaltungsbehörden rücksichtlich des § 135, Abs. 2, 3 und der §§ 136, 137, Absatz 1—3, also in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit bei der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen zulassen können, und § 139a von der Ermächtigung des Bundesrats, unter gewissen Umständen die Beschäftigung von Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige zu unterlagen, andererseits Ausnahmen von den Bestimmungen der gegen oben angeführten Paragraphen zuzulassen. §§ 146 und 149 setzen dagegen die Strafen fest für die Uebertretung der Bestimmungen in den obengenannten Paragraphen, und § 151 bezeichnet die strafrechtlich haftbaren Personen bei vorkommender Uebertretung. Die betreffenden Paragraphen lauten in ihren bezüglichen Teilen:

§ 135. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- oder Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht unzulässig und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beichte- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die §§ 138a, 139 und 139a bezüglich der Ausnahmegewilligung zc. interessieren hier weniger, da sie

für das Braugewerbe wohl kaum in Betracht kommen; die uns, und besonders für die vorliegenden Fälle, interessierenden Paragraphen sind ferner folgende:

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 139c oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zu widerhandeln.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist daneben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Nach § 151 ist also zunächst und in erster Linie der vom Gewerbetreibenden angestellte Leiter des Betriebes oder eines Teiles desselben, resp. die mit der Beaufsichtigung betraute Person für Uebertretungen auf Grund der Bestimmungen vorgenannter Paragraphen strafrechtlich verantwortlich, und zwar, wie die vorliegenden Urteile lauten, auch dann, wenn dieselben nach Lage der Umstände und durch Schuld der Gewerbetreibenden oder Vorgesetzten gar nicht anders handeln konnten, ja sogar auch dann, wenn sie nur die Befehle des Arbeitgebers oder der höheren Vorgesetzten ausgeführt haben.

Ein Werkführer einer Fabrik war angeklagt, weil er entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 1 der R.-G.-O. Arbeiterinnen an Sonnabenden länger als bis 5 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt hatte. Die Strafkammer sprach ihn frei, weil festgestellt worden war, daß er nur einem ausdrücklichen Befehl des den Betrieb leitenden Fabrikhabers Folge gegeben habe. Auf die eingelegte Revision des Staatsanwalts gegen das freisprechende Urteil beschäftigte sich das Reichsgericht mit der Sache und verurteilte den Angeklagten aus folgenden Gründen: Der § 151 (R.-G.-O.) hat gegenüber den früher geltenden Bestimmungen die Haftbarkeit der Stellvertreter des Gewerbetreibenden bedeutend erweitert, dem Angeklagten war in demjenigen Teile des Fabrikbetriebes, in dem die Uebertretung erfolgte, die Aufsicht übertragen und war er daher verantwortlich, sofern ihn überhaupt ein Verschulden trifft. Ein Verschulden seinerseits muß aber angenommen werden, da er persönlich die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 5 1/2 Uhr nachmittags angeordnet hatte. Daß er hierbei nicht aus eigenem Antriebe handelte, sondern nur im Auftrage des Arbeitgebers, und nur einen von diesem erteilten Befehl ausführte, vermag ihn nicht zu entlasten. Denn der erteilte Befehl, welcher die Begebung einer strafbaren Handlung zum Gegenstande hatte, war für den Angeklagten, ungeachtet des bestehenden Dienst- und Unterordnungsverhältnisses, nicht verbindlich und begründete für ihn weder das Recht, noch die Pflicht zur Ausführung. Führte er den Befehl dennoch aus, so tat er es auf eigene Verantwortung und muß deshalb auch die strafrechtlichen Folgen tragen.

Das eröffnet ja eine herrliche Perspektive für gewissenlose Unternehmer, die den „Stellvertreter“ zur Befehlsübertretung zwingen, will dieser nicht eventuell die Arbeit verlieren, wenn er den Befehl nicht ausführt, und die strafrechtliche Verantwortung ihm auch überlassen. Ob der Unternehmer, der ja neben dem Stellvertreter auch strafbar war, da die Uebertretung ja auf seinen Befehl, also mit seinem Vorwissen geschah, auch angeklagt und verurteilt wurde, davon schreibt Lukas nichts, jedenfalls ist es nicht der Fall; das wäre aber vor allen Dingen unablässig, denn nur so können Wiederholungen solcher Uebertretungen auf Befehl von oben vermieden werden.

Der andere Fall aus unserem Gewerbe liegt noch viel — sonderbarer, denn dort wurde der zuerst angeklagte Betriebsleiter tatsächlich freigesprochen und der Stellvertreter, der ebenfalls zu der Uebertretung gezwungen wurde, wurde nachher angeklagt und verurteilt. Die Sache spielte sich in Saarabien ab.

Herr Direktor Richard Schäfer von der Aktienbrauerei vorm. Gebr. Mügel in St. Johann stand im vorigen Jahre vor der Strafkammer des königl. Landgerichts Saarbrücken

unter der Klage, Arbeiter unter 16 Jahren regelmäßig länger als die gesetzliche Arbeitszeit beschäftigt und ferner diese Jungen ohne irgend eine behördliche Genehmigung fortgesetzt zur Sonntagsarbeit verwendet zu haben. Der Herr Direktor gab an, er habe von alledem nichts gewußt. (???) Für die Uebertretung des Flaschenbetriebes sei der Flaschenmeister W. verantwortlich gewesen. Auf das Vorhalten von Seiten des Herrn Präsidenten, er müsse doch am Bohntage Kenntnis erhalten haben, weil den Jungen doch so viele Ueberstunden bezahlt werden mußten, erwiderte der Angeklagte, die Jungen hätten dafür nichts bekommen. Nun wurde eine größere Anzahl der jugendlichen Arbeiter vernommen und alle bekundeten übereinstimmend, daß sie an den meisten Tagen mehr als zwölf Stunden, an vielen von morgens 3 Uhr bis abends 8 Uhr beschäftigt worden seien, sehr oft ohne Mittagspause. Außerdem hätten sie jeden Sonntag zur Arbeit erscheinen müssen, wenn sie nicht zum Teufel gejagt werden wollten. Trotzdem wurde der Angeklagte freigesprochen und das Verfahren gegen den Flaschenmeister eingeleitet, um in diesem Verfahren zu sehen, wie weit den heute Angeklagten die Schuld trifft. Als höchst merkwürdigen Umstand wollen wir noch hinzufügen, daß der Flaschenmeister am Tage vor dem Termin die Nachricht erhielt, die Verhandlung sei vertagt.

Die Verhandlung gegen den Flaschenmeister hat nun auch vor der Strafkammer des königl. Landgerichts Saarbrücken stattgefunden, und wurde derselbe wegen Vergehens gegen die §§ 135, 136, 146, 2 und 151 der Reichsgewerbeordnung zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die Verhandlung ergab folgendes nach dem Bericht des Herrn Rechtsanwalts:

Festgestellt wurde, daß der Angeklagte als Flaschenmeister angestellt war, d. h. er hatte die mit der Flaschenreinigung zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter zu beaufsichtigen und über ihre Arbeit zu wachen. Direktor Schäfer stellte die Arbeiter ein und überwies sie dem Flaschenmeister zur Arbeit. Der Angeklagte konnte dies nicht bestritten. Neben dem Direktor in der Leitung der Brauerei amtierende (Braumeister) Paul Schäfer mußte zugeben, daß es möglich sei, daß der Angeklagte ihm erklärt habe, er könne nicht fertig werden, entweder müsse ein zweiter Flaschenabfüller eingestellt werden, oder es müßten Ueberstunden gemacht werden, und daß er erwidert habe, die Jungen sollten Ueberstunden machen, sie würden dafür bezahlt. (??) Der Direktor behauptete, daß der Oberbrauer Gottlieb Meyer über den Braubetrieb die Aufsicht führe und auch den Angeklagten habe kontrollieren müssen. Wenn der Angeklagte zu früh morgens um 3 oder 4 Uhr anfang, holte er bei Meyer die Schlüssel zur Brauerei. Ein Zeuge (Schulz) bestätigte auch, daß der Angeklagte ihm erklärt habe, er könne nicht eher Ruhe, als bis die Polizei einschreite.

Der Staatsanwalt beantragte 30 Mk. Geldstrafe. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Weller-Alzey, suchte darzutun, daß der Angeklagte keine Stellung inne gehabt habe, die ihn als aufsichtspflichtige Persönlichkeit über die jugendlichen Arbeiter erscheinen lasse. Das Gericht sprach das Urteil wie oben angeführt. Es betonte in der Begründung, daß dem Angeklagten die Aufsicht über die jugendlichen Arbeiter, welche zum Flaschenreinigen eingestellt waren, obzulegen habe, er also in erster Linie für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbestimmungen verantwortlich sei. Ohne Zweifel seien neben ihm noch andere verantwortlich zu machen; dies mache ihn aber nicht straffrei. Das Gericht verkenne nicht die schwierige Stellung des Angeklagten, indem er nicht anders handeln könne, als die Ueberstunden anzuordnen, weil er sonst Gefahr gelaufen sei, seine Stellung zu verlieren. Deswegen laute das Urteil auch nur auf 20 Mark.

Besondere Beachtung weit über den Rahmen des vorliegenden Falles hinaus verdient derselbe infolge der Begleitumstände. Der Herr Direktor, der nach § 151 ebenfalls für die Uebertretung mit verantwortlich ist, wird freigesprochen. Er will von nichts wissen, weil die jugendlichen Arbeiter die vielen Ueberstunden und die Sonntagsarbeit nicht bezahlt erhielten, ergo habe er nichts von den Uebertretungen gewußt, sind sie nicht mit seinem Vorwissen geschehen, so argumentiert man jedenfalls. Dagegen

hatte sein Bruder als Nebenamtierender die Leistung der Ueberstunden befohlen, „weil sie ja bezahlt wurden“. Daß der Herr Direktor auch aus dem im § 151 vorgesehenen Grunde nicht bestraft wurde, weil er es an der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl der aufsichtsführenden Personen hat fehlen lassen, muß doch mindestens an dem Umstand liegen, daß er nachwies und es ihm geglaubt wurde, daß er diese Sorgfalt bei der Anstellung Wursters als aufsichtsführende Person obwalten ließ. Aber diesen selben Flaschenmeister, der als einwandfrei galt und ihn vor Strafe schützte, überließ er der Willkür seiner nächsten Vorgesetzten, die ihn zu den Ungeheuerlichkeiten zwingen durften; diesem selben Flaschenmeister trat der Herr Direktor, der ja auch so eifersüchtig darüber wacht, daß von dem Herrn im Hause „zum“ kein Stäubchen verloren geht, freiwillig einen Teil dieses Herrn im Hause zum ab, wo es sich um die strafrechtliche Verantwortung für Uebertretungen in dem Betriebe, in dem Herr Direktor Schäfer Herr ist, handelte; ja dieser selbe Flaschenmeister, dessen Charakter sich gegen die Gesetzesübertretungen, die er im Betriebe des Herrn Schäfer machen mußte, aufblähte, und der erklärt hatte, daß er nicht eher Ruhe habe, bis die Polizei einschreite, wird bei der Verhandlung vor der Strafkammer gleich eingangs von Herrn Direktor Schäfer als Sozialdemokrat bezeichnet, doch wohl nur in der Absicht, um ihn um so sicherer die Verantwortung des „Herrn im Hause“ aufzuladen, und vielleicht auch in der Hoffnung, daß dann die Strafe um so härter ausfallen werde. Den „Sozialdemokrat“, der, wie nachgewiesen, sich nur unter dem Zwange zu den Gesetzesübertretungen hergab, begründet der „Ordnungsmann“ Schäfer damit, daß derselbe sich alles genau notiert haben müsse, weil er noch alles wisse, was im Betriebe vorkam. Ein echt faarabisches Bild!

Wie aber nun? Das Gericht erkannte selbst, daß neben dem Angeklagten noch andere verantwortlich zu machen sind. Diese anderen sind der Brauführer, Braumeister und, unserer Meinung nach, trotz des Freispruchs der Direktor! Werden diese nun zur Verantwortung gezogen werden, damit sie eine Lehre daraus ziehen und nicht wieder die standalösen Gesetzesübertretungen mit Abwälzung der Verantwortung auf den Untergebenen vorkommen?!

Allen Kollegen aber, die solche aufsichtsführenden Stellen über jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen inne haben, bleibt nichts anderes, um sich vor Strafe zu schützen, übrig, als Befehle zu Ungeheuerlichkeiten seitens der Vorgesetzten, wie die hier vorgeführten, nicht auszuführen, sich also gegen die „Autorität“ anzulehnen, andernfalls den Gewerbetreibenden sofort selbst zu denunzieren.

## Aus der Praxis der Arbeiter-Versicherungen.

gt. Eine sehr wichtige Maßnahme im Interesse der Arbeiter ist die Durchführung des Heilverfahrens seitens der Invalidenversicherung. Wenn ein versicherter Arbeiter dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist bekanntlich die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieser Nachteile ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange einzutreten zu lassen. Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung einer Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Selbstverständlich wird ein Familienvater gern geneigt sein, sich der Heilbehandlung zu unterziehen und selbst zu diesem Zweck sich in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende zu begeben. Denn viel besser ist es für ihn, daß er seine Erwerbsfähigkeit so lange wie nur irgend möglich erhält, als daß er bereinst auf die Reichs-Invalidenrente angewiesen ist, die zum Leben zu klein und zum Sterben zu groß ist. Jedoch ist es notwendig, daß der von der Erwerbsunfähigkeit bedrohte Familienvater es sich genau überlegt, ob er sich mit der Durchführung eines Heilverfahrens einverstanden erklären soll. Hat er einmal seine Zustimmung dazu gegeben, dann ist er auch verpflichtet, sich den Maßnahmen zu fügen, welche der Versicherungsanstalt behufs Durchführung des Heilverfahrens notwendig erscheinen. Entzieht er sich diesen Maßnahmen ohne gesetzliche oder sonst triftigen Grund und wird er infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise verweigert werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verschulden veranlaßt worden ist.

Ein Familienvater hatte sich mit der Durchführung eines Heilverfahrens einverstanden erklärt und war infolgedessen in einer Heilanstalt untergebracht. Er sehnte sich aber nach Frau und Kind und war überzeugt, daß unter diesen Umständen eine Besserung seines Zustandes nicht möglich sei. Er entschloß sich daher, die Heilanstalt zu verlassen und führte dies auch aus, trotzdem er von dem Arzte ausdrücklich auf die Folgen der Unterbrechung der Kur aufmerksam gemacht wurde. Als er dann erwerbsunfähig geworden war, verlangte er seine Invalidenrente, wurde aber damit vorläufig wegen der Unterbrechung der Kur abgewiesen. Das Reichsversicherungsamt erkannte die

Sehnsucht des Mannes nach seiner Familie und seine Ueberzeugung, daß er in der Heilanstalt doch nicht die erhoffte Besserung finden werde, nicht als durchschlagend an. Der Arbeiter hätte, so heißt es in der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, seine eigene Ansicht bezüglich des Erfolges der Kur nicht über das sachverständige Ermessen der behandelnden Ärzte stellen dürfen und mit Rücksicht darauf die Sehnsucht nach seiner Frau und Kindern überwinden müssen. In diesem Falle war das Gutachten des Arztes darüber, ob die Kur zur Besserung des Zustandes des Erkrankten geeignet erschien, maßgebend.

Ebenso ist auch in den Unfallversicherungen den ärztlichen Gutachten eine große Bedeutung zuzumessen. Wenn ein versicherter Arbeiter infolge eines Betriebsunfalls erwerbsunfähig geworden ist, so steht ihm u. a. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu. Die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66 2/3 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Diese Rente heißt die Vollrente. Liegt nur eine teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, so erhält der Verunglückte nur denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen (Hilfsloshrente).

Ob also dem Verunglückten eine Vollrente, eine und welche Teilrente oder eine Hilfsloshrente bewilligt wird, hängt von der Art der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ab. Zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist aber in den meisten Fällen ein ärztliches Gutachten notwendig, das die körperlichen und geistigen Veränderungen des Verletzten infolge des Unfalls und deren Bedeutung für die Arbeitskraft des Arbeiters feststellt. Ein solches ärztliches Gutachten ist stets bis zu einem gewissen Grade von der persönlichen Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Arztes abhängig. Verstößt der Arzt seine Sache nicht, so wird er aus diesem Grunde unrichtige Gutachten abgeben. Ist er gewissenlos, so wird er, um die eine oder andere Partei zu begünstigen, die Sachlage schlimmer oder besser darstellen, als er sie in Wahrheit hat erkennen müssen.

Einzelne Berufsgenossenschaften haben sich denn auch als ihre sogenannten Vertrauensärzte solche Ärzte ausgesucht, die ihre Gutachten so ausstellen, daß die Berufsgenossenschaften möglichst wenig an Renten zu zahlen haben. Diese Art von „Vertrauensärzten“ haben schon oft genug den verunglückten Arbeitern eine Erwerbsunfähigkeit ausgesprochen, die sie gar nicht hatten. Auf Grund solcher Gutachten wird dann aber der verunglückte Arbeiter mit einer Unfallrente abgespeist, die im Vergleich zu der tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters viel zu gering ist.

Um dieser schweren Schädigung armer verunglückter Arbeiter vorzubeugen, haben die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage schon seit jeher die nötigen Anträge gestellt. Die bürgerlichen Abgeordneten wollten jedoch von einer gründlichen Abhilfe dieser Mißstände nichts wissen. Bei der letzten Reform des Unfallversicherungs-Gesetzes ist aber wenigstens eine, allerdings auch nicht in vollem Maße genügende Schutzvorschrift gegen jene „Vertrauensärzte“ durchgesetzt worden. Wenn nämlich von der Berufsgenossenschaft auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden soll, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören. Auf diese Weise sollten jene „Vertrauensärzte“ möglichst ausgeschaltet werden.

Einige Berufsgenossenschaften versuchen aber immer wieder, sich Gutachten von ihren Ärzten zu verschaffen, um danach eine möglichst geringe Rente festsetzen zu können. Ein verunglückter Arbeiter war nach dem Unfall zunächst von dem Arzt Nr. 1 behandelt worden, sodann in die Behandlung des Arztes Nr. 2 getreten. Der letzte Arzt gab, als der Arbeiter seinen Entschädigungsanspruch geltend machte, sein Gutachten dahin ab, daß die schweren Leiden des Arbeiters höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Unfall stehen. Demnach hätte dem Arbeiter eine Rente gewährt werden müssen. Die Berufsgenossenschaft aber suchte sich einen Arzt Nr. 3 aus, der ein solches Gutachten ausstellte, daß die Berufsgenossenschaft den Rentenanspruch des Arbeiters ablehnte. Um jene Schutzvorschrift gegen die Vertrauensärzte abzutun, hatte die Berufsgenossenschaft, bevor sie den Arbeiter mit seinem Anspruch abwies, an die beiden Ärzte Nr. 1 und 2 ein Schreiben gerichtet, in dem ihnen unter kurzer Mitteilung des Sachverhalts eröffnet wird, daß ihnen gemäß den Unfallversicherungs-Gesetzen das Recht zustehe, sich zur Sache zu äußern; wollten sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, so würden sie ersucht, ihre Äußerung binnen 10 Tagen einzusenden. Beide Ärzte haben dieses Schreiben selbstverständlich unbeachtet gelassen.

Diese „findige“ Berufsgenossenschaft wurde jedoch vom zuständigen Schiedsgericht und schließlich auch vom Reichsversicherungsamt darüber belehrt, daß sie auf diese Weise nicht jene Schutzvorschrift umgehen darf. Sie wurde verurteilt, zuerst ein Gutachten der behandelnden Ärzte Nr. 1 und 2 einzuholen und dann einen neuen Bescheid dem verunglückten Arbeiter zu

geben. Dem behandelnden Arzte, so führte das Reichsversicherungsamt aus, ist nicht ein Recht eingeräumt, sondern die Pflicht auferlegt worden, seine Kenntnis von dem Zustande des Kranken auf Erfordern seiner Krankheit in der Regel genau, kann häufig über die oft schwer zu beantwortende Frage, ob ein Leiden erst durch den Unfall entstanden ist oder schon früher vorhanden war, maßgebenden Aufschluß erteilen und vermag nicht selten auch über andere für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs des Verletzten wichtige Tatsachen Angaben zu machen. Auch ist die Anhörung des behandelnden Arztes geeignet, ein etwa bestehendes Mißtrauen des Verletzten gegen die Unparteilichkeit der berufsgenossenschaftlichen Organe in einem wesentlichen Punkte zu beseitigen.

Auch wir können den Arbeitern, die in die traurige Lage kommen, ihren Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft geltend machen zu müssen, nur dringend raten, von Anfang an darauf zu bestehen, daß vor der Festsetzung der Rente ein Gutachten vom behandelnden Arzte eingeholt werde.

## Bewegungen im Berufe.

† Dresden. Zwischen der Direktion der Dresdener Malzfabrik vorm. Paul König-Dresden und Vertretern des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter wurde folgender Tarifvertrag, gültig vom 1. Januar 1905 an, abgeschlossen:

§ 1. Die Arbeitszeit soll täglich 10 Stunden betragen, welche bei den Mälzern sowie den zum Beladen der Darren nötigen Hilfsarbeitern innerhalb 14 Stunden liegen. Bei dem übrigen Personal liegt die 10stündige Arbeitszeit innerhalb einer Zeitdauer von 12 Stunden.

§ 2. Tennenmälzer erhalten monatlich 100 Mark, zahlbar wöchentlich freitags während der Arbeitszeit. Die übrigen Mälzer erhalten wöchentlich 2 Mark Zulage zu ihrem jetzigen Lohn, zahlbar wie vorstehend.

Über 60 Stunden wöchentlich hinausgehende Arbeitszeit wird als Ueberstunden bezahlt und zwar in der Woche mit 40 Pf., an Sonn- und Feiertagen mit 35 Pf. die Stunde.

§ 3. Der Hausstrunk fällt fort und werden dafür den Tennenmälzern am Lohnstag pro Tag 25 Pf. vergütet, welche am Lohnstage zur Auszahlung gelangen.

§ 4. Die den Renten zu gewährende Sonntagsruhe soll nach Möglichkeit betragen: jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder jeden Sonntag 12 Stunden.

§ 5. Die nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Arbeitnehmern zustehenden Rechte werden anerkannt.

§ 6. Die Rente, welche die ganze Kampagne hindurch zur Zufriedenheit gearbeitet haben, sollen, sobald sie sich vor der neuen Kampagne rechtzeitig zur Wiedereinstellung melden, nach Möglichkeit den Vorzug erhalten.

§ 7. Freies Koalitionsrecht ist zu gewähren.

§ 8. Vorstehender, für die jetzige Kampagne abgeschlossener Vertrag besteht fort und ist, sofern er nicht sechs Wochen vor dem 1. Januar 1905 durch einen anderen Tarifvertrag ersetzt wird, gültig.

Mit vorstehendem, in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigten, abgeschlossenen Verträge erklären sich mit Namensunterschrift beide Teile einverstanden.

Dresden, den 25. Dezember 1904.

Dresdener Malzfabrik vorm. Paul König:

Paul König, S. Felz.

Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter:

Fritz Grimm, Fritz Wiedenmann.

Die Verbesserungen in dem Tarif gegenüber den früheren Verhältnissen liegen einmal in der geregelten zehnstündigen Arbeitszeit, während dieselbe ja früher unregelmäßig war, in der Bezahlung der siebenten Schicht und der Sonn- und Feiertagsarbeit, resp. der Arbeitszeit über wöchentlich 60 Stunden überhaupt, ferner in der Lohnhöhe von 2 Mk. pro Woche und der wöchentlichen Lohnzahlung. Hierzu kommen die Zugeständnisse in den §§ 3, 4, 5, 6 und last not least in dem § 7.

Ein Erfolg der Organisation, des einigen Zusammenhalts, wie die beteiligten Arbeiter wohl wissen, und sich hoffentlich auch der Organisation gegenüber für jetzt und die Zukunft dementsprechend verhalten werden. Und auch die wenigen, die noch nicht organisiert sind, werden hoffentlich ihrer Pflicht baldigst nachkommen.

† Frankfurt a. M. Zur Tarifbewegung nahm eine am 3. Januar bei sehr tagende ziemlich stark besuchte Mitgliederversammlung beider Sektionen Stellung. Eingangs verliest Mitglied den Bericht der „Fritz. N. Nachrichten“ über die letzte Versammlung, wonach bei Nichtbewilligung Streik, Boykott etc. empfohlen worden sein solle. Da herartige Vorgehensweisen weder vom Referenten noch von den Diskussionsrednern gefallen sind, die „Neuesten Nachrichten“ aber an eine Berücksichtigung von Seiten des Vorstandes auch noch die Bemerkung knüpfte, es fand ja auch in der Volksstimmung, was nicht der Fall war, wurde den organisierten Brauereiarbeitern empfohlen, dieses Blatt aus dem Hause zu schaffen, und einstimmig beschlossen, die Berichterstatter der „Fritz. N. Nachrichten“ aus sämtlichen Versammlungen auszuschließen. Der als 2. Punkt folgende, vom Vorstande ausgearbeitete Tarifentwurf wird Punkt für Punkt durchgenommen und nach längerer Diskussion mit einigen kleinen Änderungen einstimmig angenommen. In folgender Resolution brachte die Versammlung ihre Zustimmung zum ganzen Tarif zum Ausdruck:

Die am 3. Januar tagende Mitgliederversammlung des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Frankfurt a. M., erklärt sich mit dem vorgelegten Tarifvertrag einverstanden. Der Abschluß dieses Vertrages wird eine Förderung der Interessen der Frankfurter Brauindustrie bedeuten. Die Versammlung beauftragt den Vorstand, dahin zu wirken, daß die Angelegenheit in diesem Sinne geregelt wird. Da der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Frankfurt a. M., der uneigentlichste Vertreter der Frankfurter Brauereiarbeiter ist, so verpflichtet sich die Mitglieder, dahin zu wirken, daß sämtliche Arbeiter der hiesigen Brauereien der Organisation angehören.

† Ludwig. Am 1. Januar fand hier eine sehr gut besuchte öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung statt, in welcher Kollege Holzfurtner, München, über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Brauerei Ludwig und welche Lehren hieraus die Brauereiarbeiter im bayerischen Oberland zu ziehen haben, sprach, und für seine Ausführungen mit großem Beifall belohnt wurde. Im Verlaufe der Diskussion wurde hervorgehoben, daß während der Lohnbewegung in Ludwig die Betriebsleitung selbst erklärte, daß die Forderungen sämtlich genehmigt worden wären, wenn alle in der Brauerei beschäftigten Arbeiter sich betriebs der Forderungen den organisierten Kollegen angeschlossen hätten. Kollege Pointner, München, behauptete, daß der Zusammenhalt unter den Brauereiarbeitern

noch viel zu wünschen übrig läßt, und fordert sämtliche Anwesenden auf, künftighin kräftig für unsere Sache zu agitieren. Zum Schlusse der Versammlung wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heute, am 1. Januar (Neujahrstag), sehr gut besuchte Brauereiarbeiter-Versammlung erklärt sich mit den getroffenen Vereinbarungen behufs Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit der Inspektion der Brauerei-Lohnung bis auf weiteres zufrieden. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Wünsche, welche in dem Gesuche vom 26. November 1904 niedergelegt wurden, als sehr bescheiden bezeichnet werden müssen. Die Versammlung erkennt, daß sich die Bauvorstandschafft die größte Mühe gegeben hat, die Betriebsleitung zu veranlassen, diesem Gesuch im vollen Umfange Rechnung zu tragen. Die Versammlung verurteilt auf das schärfste die Quertreibereien einiger Kollegen, welche bestrebt sind, unter den Arbeitern Uneinigkeiten hervorzurufen und so auch die Schuld tragen, daß für dieses Mal nicht mehr erzielt werden konnte. Die Anwesenden erkennen an, daß nur durch eine gute Organisation Verbesserungen geschaffen werden können, verpflichten sich daher alle, unermüdetlich für deren Ausbreitung und Gedeihen tätig zu sein.“

### Korrespondenzen.

**Druck b. München.** Welch standalöse Zustände in manchen Orten Bayerns in den Brauereien noch herrschen, zeigt wieder folgender Bericht: Da ist vor allem die königliche Staatsbrauerei, wo, wie in sämtlichen anderen Staatsbrauereien, den Arbeitern das Koalitionsrecht ganz illusorisch gemacht wird. Der Lohn wurde dort erst um 10 Mt. gekürzt und beträgt jetzt 65 bis 70 Mt. Die Arbeiter werden dort gehetzt wie die Hunde, den ganzen Tag. Der jetzige Braumeister, welcher noch nicht lange in der Brauerei ist, kam von Weihenstephan. Er entließ sofort alle alten Arbeiter und stellte lauter junge Leute ein; der Kutscher wurde dann als Antreiber angestellt und die Antreibererei ging denn auch los. Noch schlechter sind die Verhältnisse in den anderen Brauereien. In der Martha-Brauerei wird ein Lohn von 7 Mt. bezahlt bei schlechter Kost. In einem Schlafraum, welcher 2 Meter hoch, 3 Meter breit und 8 Meter lang ist, schlafen 10 Mann; es ist keine Ventilation, nur ein kleines Loch für ein Fenster vorhanden. Der Schlafraum ist ohne Ofen; die Leute müssen in der Frühe die nassen gefrorenen Kleider wieder anziehen. Arbeitszeit ist von früh 4 Uhr bis abends 7 Uhr bei einer Stunde Mittag. In der Bichl-Brauerei sind die Verhältnisse noch schlechter. Lohn 6 Mark pro Woche; die Arbeitszeit von früh 4 Uhr bis abends 7 Uhr, alle drei Tage bis 11 Uhr. Die Kost ist so schlecht, daß einer, wenn er die 6 Mt. Lohn noch für Essen ausgibt, noch hungern darf.

Nun war am Sonntag, den 27. Dezember, Kollege Schneider aus München dort, um die traurige Lage mit den Arbeitern zu besprechen. Die Versammlung war nicht gut besucht. Schneider führte in längeren Ausführungen den Besammelten ihre traurige Lage vor Augen und wie dieselben verbessert werden können. Auch der Oberbursche Galler von der königl. Staatsbrauerei war erschienen. Er stellte sich sofort als Vertreter der Brauerei vor und führte aus, meine Leute sind so schon zu gut bezahlt, die Brauerei könne überhaupt nicht mehr leisten, die Arbeitszeit sei auch zu kurz usw. Natürlich wurde dieser Menschenfreund von dem Referenten gebührend abgefertigt, aber eine Hoffnung, daß sich ein solcher Mensch noch beherrschen läßt, ist nicht vorhanden; den Kollegen soll man möglichst nur überhören, läßt er durch nichts abhalten, eure schlechte Lage zu verbessern, schließt euch dem Zentralverbande deutscher Brauereiarbeiter an.

**Dresden.** Am 14. Dezember fand eine öffentliche stark besuchte Brauereiarbeiterversammlung im „Cambrinus“ zu Kötzau statt. Nachdem die vorstehenden Kollegen Oberländer und Bracke in üblicher Weise von den Anwesenden gehört worden, wurde das Resultat der Urabstimmung bekannt gegeben. Es hatten 521 mit Ja, 217 mit Nein gestimmt, 19 hatten sich der Stimme enthalten, 3 waren unglücklich. Es wäre also die Anstellung eines Lokalbeamten beschlossen, und wurde hierzu folgender Antrag gegen 1 Stimme angenommen: „Der Lokalbeamte erhält einen Anfangsgehalt von 1800 Mt., steigend bis 2100 Mt. Zwei Drittel der Jubiläums- und Krankentagebeiträge zahlt der Verband. Der Beamte erhält jährlich vierzehn Tage Urlaub, wird vorläufig auf drei Jahre angestellt und hat vierteljährliche Kündigung.“ Es wurde noch bekannt gegeben, daß sich die Bewerber innerhalb acht Tagen beim Kollegen Koppel-Böbtau, Kronprinzenstraße, schriftlich zu melden haben. — Unter „Gewerkschaftliches kam zur Sprache, daß die Brauereien Hofbrauhaus, Feldschlößchen und andere in ihrem jährlichen Geschäftsbericht die hohen Arbeitslöhne und in merkwürdiger Weise die Arbeitslöhne andringen und ihnen die teilweise Schuld beimessen, daß die Gewinne nicht höher ausfallen. Es muß entschieden dagegen protestiert werden, oder sollten vielleicht die Böhne der Direktoren gemeint sein? Der Grund an dem geringen Gewinn liegt ganz wo anders. In den Dresdener Großbrauereien sind die Böhne noch nicht so hoch wie in anderen Großstädten Deutschlands, und gibt es hier noch Kategorien von Brauereiarbeitern, die geradezu erbärmlich bezahlt werden. Ueber den Brauereiarbeiter und Obermälzer Grünert vom Feldschlößchen wurde Klage geführt, und der erste Mälzer Savatzi scheint als dritter im Bunde noch mit zu gehen. Diese Herren wollen sich nicht bessern, trotzdem schon eine Geschäftskommission mehrmals beim Braumeister vorstellig war. Wenn keine Veränderung eintritt, so müssen andere Wege eingeleitet werden. Auch die überlange Arbeitszeit und sonstigen Mißstände auf der Dresdener Malzfabrik vorwärts Paul König in Weissen kamen wieder mal zur Sprache. Es wurde vom Vorstand mitgeteilt, daß Tarifverhandlungen mit der Direktion angebahnt sind. Bei dem Umfange, daß fast sämtliche Arbeiter bei König organisiert sind, dürfen wir umsomehr auf günstigen Abschluß hoffen. Dann wären die Mißstände mit einem Mal aus der Welt geschafft.

**Gera.** Die Zeit, in welcher sich eine Zahlstelle irgend einer Gewerkschaft in der Lohnbewegung oder sonstigen Existenzkämpfen befindet, haben sich die Versammlungen fast durchweg eines guten Besuches zu erfreuen. Die Mitglieder zeigen ausnahmslos ein reges Interesse für ihre Gewerkschaft, gilt es doch die wirtschaftliche Lage des einzelnen wie der Gesamtheit zu heben, daher wohl auch die große Begeisterung. Dieses erfreuliche Bild verschwindet aber mit dem Augenblick, wo der Tarif unter Dach und Fach ist, und am schlimmsten steht es dann dort aus, wo dem einzelnen nicht genügend Rechnung getragen wurde, oder die Bewegung gar mit einer Niederlage endete. Während der ganzen Tarifdauer beherrscht die meisten Mitglieder eine Gleichgültigkeit und Indifferenz, daß man glauben möchte, sie wären für ihre ganze Lebenszeit auf Kosten gebettet und die Versammlungen zeigen selbst bei äußerst wichtigen Vorträgen eine gähnende Leere. Ein Kreisbühnenmitglied von jeder Vereinigung anzutreffen ist und der mancher Versammlungen fernhalten mag, ist, daß die Versammlungen niemals rechtzeitig anfangen und dann bis spät in die Nacht hinein ausgedehnt werden. Würden sich die Mitglieder etwas mehr Pünktlichkeit angewöhnen, so könnte dieser Mißstand leicht beseitigt werden. Beachte jedes Mitglied, daß nur in Versammlungen, sowie durch Besen der Arbeiterpresse und sonstiger aufklärerischer Schriften wirkliche

Kämpfer erzogen und in Bewegung erhalten werden können. Daher pünktlich in die Versammlungen und agitiere ein jeder für unsere gerechte Sache, damit die Zahlstelle am Schlusse der Tarifdauer dem Unternehmertum gewappnet als je zuvor gegenüber steht.

**Hamburg.** Am 4. Januar fand eine gut besuchte Versammlung der hiesigen Zahlstelle im Lokale Ernst Hübnerhop, 1. Bergstraße, statt. Kartellvorsitzender Bering gab Auskunft über das Kartell und begründete die Notwendigkeit, demselben anzugehören, ersuchte die Kollegen, eine Lokalkasse, wenn noch keine vorhanden, zu gründen und erklärte den Zweck der Lokalkasse. Nach Vollzug der Wahl eines Delegierten zum Kartell und Aufnahme von drei Mitgliedern wurde auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, eine Lokalkasse zu gründen und pro Woche und Mitglied einen Beitrag von 5 Pf. zu erheben.

**Kempten.** Seit Juli vorigen Jahres blieb in der Zahlstelle wohl kein Mittel anbenutzt, um die Mitgliederzahl wieder auf die Höhe zu bringen, auf der sie schon stand und eventuell auch noch weiter. Ist dieses nun bis zum Schlusse des dritten Quartals erreicht worden, so kann man damit wohl zufrieden sein, oder auch nicht. Denn wer Gelegenheit hat, das Interesse der einzelnen Mitglieder an allen Orten zu beobachten, der muß sich sagen, es könnte schon weiter sein, wenn sich die Kollegen überall die gleiche Mühe geben würden, um den Grundgedanken der Organisation auf die uns fernstehenden Kollegen zu übertragen. So waren z. B. in Weiler bei einer Brauereiarbeiterversammlung über 30 Kollegen erschienen und hörten mit der größten Ruhe den Vortrag des Vorsitzenden an, der über die nächsten Aufgaben unserer Organisation im Allgäu sprach und ein Bild entwarf, das für die Zukunft bei ersten Formen unwillkürlich zutage treten würde und das jedem einzelnen Kollegen zur Pflicht mache, sein möglichstes zu tun, um die Organisation auch in die entlegenste Ecke des Landes zu verbreiten. Dadurch, daß sich die Unternehmerr immer mehr und fester zusammenschließen, werden in Zukunft bei irgend welchen Bewegungen auch immer weitere und nicht vorhergesehene Kreise in Mitleidenhaft gezogen. Der Streik in Hamburg und die Tarifbewegung im Rheinland müssen uns Beweis genügen sein, was eintreten kann, aber auch ebenso, was durch eine große Organisation hintangehalten werden kann. Das Streikrecht kann nur dadurch bekämpft werden, wenn die Kollegen schon Kenntnis von der Verwerflichkeit des Streikrechts bekommen, bevor sie in der Provinz oder der Großstadt moralisch verpumpt und dann um so leichter von den Streikbrecher-Agenten eingefangen werden können. Es kann deshalb nicht genügen, wenn wir alle Kollegen für die Organisation gewinnen, sondern man muß ihnen auch die nötige Aufklärung zuteil werden lassen. Dies kann nur geschehen, wenn die Kollegen fleißig die Arbeiter- und Fachpresse lesen und in den Versammlungen vollständig erscheinen. Zu bemerken ist noch, daß die Kollegen von Zimmerberg, Melms, Weiler, Weisach und Oberhausen alle erschienen waren, während die Kollegen von Lindenberg und Heimenrich ihr Versprechen nicht einhielten und durch Abwesenheit glänzten. Bezeichnend ist nur, daß die Kollegen von Heimenrich so wenig Interesse an den Tag legen, wo sie doch mit 65, 70, höchstens 75 Mt. entlohnt werden und noch unter recht großen Mißständen zu leiden haben. Auch bei diesen Kollegen muß ein anderer Geist einschleichen, das Solidaritätsgefühl muß geweckt werden, fort mit der Ehrenbläse, mit der Schneideweile, offen auf den Plan getreten; das gilt aber besonders auch für die Kollegen, die dort organisiert sein wollen. Also, Kollegen des westlichen Allgäu, sorgt dafür, daß auch diese letzte Klage verschwindet. Währenddem nun in Memmingen absolut nichts zu erreichen ist, trotz der miserablen Verhältnisse, unter denen die dortigen Kollegen sich zum größten Teil befinden, war es möglich, in Ditzingen neue Kollegen zu gewinnen, so daß von 18 dort beschäftigten Kollegen 12 organisiert sind. Auch in Keutrich wie in Mindelheim konnten wieder mehrere Kollegen der Organisation zugeführt werden, und wenn der gute Wille, wie er an all diesen Orten vorhanden, in die Tat umgesetzt wird, dann berechtigt dieser Fortschritt zu den besten Hoffnungen. Nun noch einiges von Kempten selbst. Auch hier haben im August 5 Betriebsversammlungen stattgefunden, die im November wiederholt wurden und von teilweise Erfolg begleitet waren, trotzdem der Besuch für gewisse Brauereien viel zu wünschen übrig ließ. Die Besprechung der einzelnen Betriebe unterlassen wir deshalb, wünschen aber, daß es nicht nur bei der Anerkennung bleibt, sondern daß sich die Kollegen wirklich einmal ermannen und der Organisation beitreten, dann können sie ihren Einfluß geltend machen und das einfließen, was unserer Zahlstelle mangelt, oder beseitigen, was ihr anhaftet. — Herr Brauereibesitzer Gähler in Günzach hat schon wieder einen Kollegen gemahregelt. Diesmal hat er aber die Arbeit nicht umsonst machen brauchen, er bezahlte noch freiwillig dazu 25 Pf. Mt., weil er die achtstündige Kündigung vergessen hat. Das Traurige in dieser Brauerei ist, daß sich immer wieder ein Denunziant findet, der es für notwendig hält, jedes Vorkommnis, was von Organisation etwas erkennen läßt, der Betriebsleitung zu hinterbringen. Diesmal ist es jedenfalls die Ausübung des Fragebogens vom Gesamtbeamten gewesen, die zu diesem schändlichen Handwerk Anlaß gab. Als Grund zur Entlassung wurde von Herrn Gähler zwar angeführt: Nachlässige Ausführung der übertragene Arbeiten und Aufbesserung auf Beschwerde vom Maschinenisten. Daß diese Kollegen kurze Beine hatten, hat auch Herr Gähler eingesehen und er bezahlte obigen Betrag lieber, als daß er es vor das Gericht kommen läßt; er fürchtet jedenfalls, daß seine Hausarbeitsordnung revidiert würde, weil es in verschiedenen Punkten im Zweifel steht, ob sie nicht wider die guten Sitten verstößt. Aber all den dort beschäftigten Kollegen rufen wir zu, wie lange wollt ihr noch fronden, ohne auch nur murren zu dürfen; wollt ihr euch nicht endlich aufraffen und euch der Organisation anschließen, wie es euer eigener Arbeitgeber getan? Er hat sich der Allgäuer Brauereiarbeitervereinigung angeschlossen, er, der über mehrere Hunderttausende verfügt; ihr, die ihr nicht über das notwendige verfügt, ihr, die wenn die Arbeitskraft gebrochen, von niemandem was zu erwarten habt, ihr wollt euch noch besinnen? Kollegen, ihr habt das Recht, euch ebenso zu organisieren wie die Brauereibesitzer, benötigt dieses Recht und tut eure Pflicht, und bald verdet ihr die Macht der Organisation empfinden. Also vorwärts, stärkt die Mitgliederzahl der Zahlstelle, sie darf bei 115 nicht stehen bleiben, immer mehr Kollegen sollten einsehen, daß sie nur durch eine starke Organisation einen Einfluß auf die Gestaltung ihrer Verhältnisse ausüben können. Daher hinein in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, 20000 Kollegen sind euch schon vorausgeeilt, folgt ihnen nach!

**Magdeburg.** Bisse Beispiele verberben gute Sitten. Der Ruhm des „Bundesgenossen“, einen Mitarbeiter verhalten zu haben, läßt auch dem zweiten Vorsitzenden vom Bundesverein keine Ruhe. Nach einem Wortwechsel mit einem Verbandskollegen, in welchem der Kompagnon Schmid sich nicht scheute, Familienangelegenheiten, noch dazu erlogene, vorzubringen, riß derselbe seinen Gegner von hinten nieder und verletzete den Angegriffenen in gefährlicher Weise. Im Umkleieraum angekommen, fiel eine ganze Rote von Bundesgenossen über den schon äbel Ausschendenden her, einer dieser „Geldes“, ein Gardereferent, hatte noch den traurigen Mut, den Verlorenen mit der Faust zu mißhandeln, ein anderer stieß ihn wiederholt gegen den Schrank. Der Bundesgenossenschaftsleiter bediente sich wieder seiner gewöhnlichen Aus-

drücke, wie „rote Hunde“ und dergleichen. Der frühere Gardemann meinte einige Tage später zu anderen, der rote Bruder bekommt noch viel mehr Freßgel. Wie vor einiger Zeit Schindler in Schönebeck seinen wohlverdienten Lohn bekam, schrie Schmidt Peter und Morbis. Vor Gericht gab er an, die Verbandskollegen hätten sich verabredet, Schindler zu verhaften. Die Täter wurden zu 6 Wochen verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde die Strafe auf 50 Mt. ermäßigt, ein Beweis, welchen Wert Schmidtsche Behauptungen vor Gericht haben. Jetzt wird der Spieß herumgedreht und behaupten wir mit Recht, die Bundesgenossen haben auf Verabredung den Verbandskollegen verhaften. Dafür sind denselben 6 Wochen in Gammern gewiß. Dann wäre doch wenigstens das eine Vorstandsmitglied des Bundes nicht allein dort gewesen und hätte Steine geklopft. Die Handlungsweise der Bundesgenossen verdient die Verachtung aller anständigen Menschen, es wird Zeit, daß gegen das unverkämte Gebaren dieser Herren „Kollegen“ eingeschritten wird. Wie diese Sorte von Menschen handelt, dafür diene noch folgendes: In einer Brauerei forderte der Vertrauensmann des Bundes die neu-eingestellten Kollegen auf, in den Bund einzutreten, sonst kämen sie auf die schwarze Liste und wären nicht lange da. Wir fragen Schmidt, ob er Ziegler diesen Auftrag gegeben hat. Schmidt rühmt sich ja in der Zeitung, 90 Prozent der Brauer im Bund zu haben; auf welche Weise allerdings es gemacht wird, davon sagt er nichts. Wir wollen allerdings die Sache vorläufig für uns behalten, sollte sich jedoch noch einmal ein derartiger Fall ereignen, sind wir gezwungen, die Öffentlichkeit einmal aufzuklären über diese erbärmliche Handlungsweise der Bundesgenossen.

**Meg.** In der Meger Malzfabrik in Devant les Ponts ist die Arbeitszeit festgesetzt von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit 2 1/2 stündiger Pause. Die Pausen werden unregelmäßig eingehalten, oft 1-1 1/2 Stunden nach der festgesetzten Zeit und Feierabend wird es gewöhnlich 7 1/2, 8, auch 8 1/4 Uhr. Für diese Ueberzeit wird nichts bezahlt. Täglich gibt es zwei Flaschen Bier, aber Sonntags nichts, weil angeblich weiter nichts zu tun ist, als die Dausen zu wischen. Das Darraabräumen, Hausenziehen, Ein- und Ausweichen wird nicht gerechnet, und wird anstatt 3 1/2-6 Stunden gearbeitet. Djour an Sonntag und Nachtaufsen werden auch nicht bezahlt. Der Lohn beträgt 90 Mt. monatlich, davon kommen 2,52 Mt. für Kranken- und Invaliden-Versicherung in Abzug, bleiben Meß 87,48 Mt. Der Schalter ist in bezug auf Reinlichkeit sehr mangelhaft und so klein, daß, wenn einer an den Ofen, zum Spind oder ans Waschklosett will, der andere Platz machen muß. Betten werden überhaupt nicht gemacht, kein Zimmer aufgeräumt, da die Leute keine Zeit dazu haben und dieses auch nicht ihre Arbeit ist. Dabei ist der Schalter so kalt, daß das Fleisch im Spind bei der jetzigen kalten kalte gefriert! 9 Mann sind beschäftigt, davon schlafen sieben im Geschäft und haben zu drei Mann einen Spind; die Koffer stehen auf dem Speicher in Staub und Dreck. Der Obermälzer meinte, es müsse jeder, der Sonntagsdjour habe, auch Zimmerdjour halten (!), wenn es nicht passe, der könne gehen; eine Puhtrau anzustellen, dafür wäre das Geschäft zu klein. (?) In der Woche wird mit dem Darra ein- bis zweimal ausgekehrt, dafür aber Sonnabends und Sonntags nichts gearbeitet, damit die Leute in der Woche für Gerste und Streejamen zu wischen und wieder einzusaden Zeit bekommen. Der Darrajag muß von abends 5 bis früh 8 1/2, auch 9 Uhr arbeiten, also 15 1/2 bis 16 Stunden pro Tag und dazu noch Nachtarbeit. Diese Verhältnisse erfordern denn doch baldigst eine gründliche Regelung und Besserung. Zugun nach dieser Malzfabrik ist fernzuhalten!

**Minden.** In einer gut besuchten Brauereiarbeiter-Versammlung am 8. Januar sprach Verbandsvorsitzender Kollege Bauer über: „Die wirtschaftliche Lage und die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation“. Die Unternehmerr seien sich ihrer Lage besser bewußt, als ein großer Teil der Arbeiter; ohne Unterschied der Partei und des Glaubens schlossen sie sich zusammen, um ihre Interessen zu wahren, die Arbeiter in ihren Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Verhältnisse aufzuhalten und möglichst große Gewinne aus ihren Unternehmungen zu erzielen. Die Arbeiter müßten dasselbe tun, und da, wo sie es getan und sich zusammengeslossen, hätten sie auch den Vorteil des Zusammenschlusses erkannt. Man brauche nur die Mindener Lohnverhältnisse der Brauereiarbeiter mit denen in Hannover, Bielefeld etc. zu vergleichen. So verdiente z. B. ein Hilfsarbeiter in Bielefeld 500 Mt. jährlich mehr als in Minden. Die besseren Verhältnisse in Bielefeld wurden eben durch die Organisation geschaffen. Nachdem ein aus Bielefeld anwesender Kollege die dortigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse den Anwesenden erläutert hatte, forderte der Referent in seinem Schlußwort die noch nicht organisierten Kollegen auf, sich dem Brauereiarbeiterverband anzuschließen und treu zum Verband zu halten, denn nur treues Festhalten an der Organisation verbürge den Erfolg. 7 Kollegen ließen sich aufnehmen und versprachen, die Säumigen zur nächsten Versammlung am 22. Januar mitzubringen. Es wurde dann ein provisorischer Vorstand gewählt, und ist somit die Zahlstelle mit annähernd 40 Mitgliedern gegründet, welche alle versprachen, sich durch nichts vom Verband abtreiben zu lassen.

**Wien.** Zentralauschuss-Sitzung vom 4. Januar. Nach dem Rassenbericht des Kassiers war der Rassenbestand am 30. November 1904: 7469,69 Kronen, Einnahmen 931,75 Kronen, Ausgaben 581,36 Kronen; Rassenbestand am 31. Dezember 1904: 7870,08 Kronen. Geburgenüberzuch 401,39 Kronen. In der Arbeitsvermittlung ließen sich 11 Kollegen vormerken, 3 sind in Arbeit getreten, 3 mußten gestrichen werden, bleiben 5 vorgemerkt. Die Herberge benutzten 5 Mitglieder und 1 Nichtmitglied. Neubetriebe fanden im Dezember 32 statt. Nach verschiedenen Berichten des Kollegen Supper, die Gewerkschaft betreffend, wurde folgender Beschluß gefaßt: Die Abrechnungslisten und die darauf entfallenden Summe müssen von den Ortsgruppen und Zahlstellen bis zum 15., längstens aber bis zum 20. eines jeden Monats an die Zentrale eingeleistet sein; im Nichterhaltungsfalle kann von dem Verwaltungskomitee bis zu diesem Zwecke gewünschte Kontrolle aus dem Zentralauschuss (die Kollegen Brenner und Soutzger) in die säumigen Ortsgruppen entsendet werden, welcher sämtliche Belege, sowie die eingelaufenen Gelder zur Prüfung vorzulegen sind. Das betrifft insbesondere die Ortsgruppen und Zahlstellen von Wien und Umgebung, und werden daher die Kassierer auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht. Auch die Zahlstellen der Provinz mögen nach diesem Beschlusse Pünktlichkeit eintreten lassen. — Eine Zuschrift von W.-Ostau gibt bekannt, daß sich dort ein Lokalausshuss gegründet hat, und erjuden um monatliche Subvention. Es wurde beschlossen, 5 Kronen zu gewähren. — Bei Vereinsangelegenheiten wurde ein Bericht über die vorgelegten Forderungen der Hilfsarbeiter der Brauerei Simmering gebracht und Kollege Supper als Referent zur Versammlung, welche in dieser Angelegenheit stattfindet, bestimmt. Am Schlusse wurde noch wegen der Anstellung eines Kollegen beschlossen, die Stelle in beiden Zahlstätten im Offertenwege auszufüllen, was demnächst erfolgen wird.

### Rundschau.

— In betreff des Streiks der Bergarbeiter in Alabama, Nordamerika, schreibt die amerikanische „Waver-

Zeitung: Deutsche Arbeiter-Zeitungen werden dringend gebeten, diesen Aufruf zu veröffentlichen:

Die Beamten des 20. Distriktes des Kohlengräber-Verbandes haben an die „Arbeiter-Zeitung“ das Ersuchen gestellt, alle deutschen Arbeiter-Zeitungen, hauptsächlich die des Ostens, zu ersuchen, einen Aufruf zu erlassen über die Verhältnisse, die in den Kohlengruben von Alabama herrschen. Seit Juni sind in diesem Staate über 6000 Kohlengräber ausständig, um die Anerkennung der Organisation durchzusetzen. Nun haben sich einwandernde Arbeiter, namentlich aber von Deutschland kommend, verlesen lassen durch die Streikbrecher-Agenten, Arbeit hier anzunehmen. Den Leuten wird von gewissenlosen Agenten vorgeschwindelt, daß neue Gruben in Alabama eröffnet würden, und die Leute, die der Landesprache und mit den Landesverhältnissen nicht vertraut sind, lassen sich überreden, das Werk begibt anzunehmen. Diefelben werden dann in verschlossenen Spezial-Waggons hierher gebracht, und ohne daß sie es wissen, werden sie durch Extralokomotiven, die vor diese Cars gespannt werden, direkt nach den Gruben gebracht, aus denen ein Entweichen fast unmöglich ist, da bewaffnete Pinkertons ständig hinter ihnen her sind. Diese Woche allein wurden fünfzig so betrogene deutsche Einwanderer aus den Gruben herausgeholt, und dennoch sind wiederum in drei Tagen allein vierzig frische gekommen, wiederum Deutsche, und es gilt eine der schwierigsten Unternehmungen, zu den Leuten zu gelangen und sie zu bewegen, die Gruben wieder zu verlassen.

Alle deutschen Zeitungen, auch die Vergarbeiter-Zeitungen von Deutschland und Oesterreich, werden dringend ersucht, von diesen Beschreibungen Kenntnis zu nehmen, — die Beamten des genannten Distriktes wissen keine andere Zeitung, an die sie sich wenden sollen, außer der „Arbeiter-Zeitung“.

— Aus der Statistik der ausländischen Brauereien. Die Schweiz produziert nicht viel mehr als 2 Millionen Hektoliter Bier, fast der vierte Teil hiervon (465 889 Hektoliter) kommt auf den Kanton Zürich, über ein Siebentel auf den Kanton Basel-Stadt. Die Konzentrationserscheinungen, die in der deutschen und in der österröschischen Brauindustrie scharf in Erscheinung treten, treffen wir auch in der schweizerischen und speziell in der Züricherischen an; so bestehen von den 1891 im Kanton Zürich gezählten Brauereien nun nicht einmal die Hälfte, nämlich bloß noch 16. In den Jahren 1903 und 1904 haben nicht weniger als 6 Brauereien des Kantons Zürich aufgehört zu bestehen. Während aber die Zahl der Brauereien rapide sinkt, schwimmt die Produktionsmenge rasch an, wurden doch im Jahre 1901 bloß 282 000, nicht viel mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Produktionsmenge hergestellt, 1891 brauten bloß zwei Brauereien des Kantons Zürich über 40 000 Hektoliter, nun vier; die Namen dieser größten Brauereien sind die stadtländlichen Brauereien von Hürimann und Heilberg, die von Gebr. Weber in Wädenswil und die Haldburg-Brauerei in Winterthur. Von den 16 Brauereien sind 10 Aktienbetriebe, das Aktienkapital der größten ist 2 080 000 Franken. Der Konkurrenzkampf der Brauereien ist ein scharfer.

— Die größte Brauerei der Welt ist noch nicht vierzig Jahre alt, sie wurde im Jahre 1865 in St. Louis von einem Deutschen Adolphus Busch gegründet. Von einer Jahresproduktion von 10 000 Hektoliter im Gründungsjahre wuchs sie bis zum Jahre 1903 auf eine Herstellung von 1 500 000 Hektoliter Bier verschiedener Art, vielfach Nachahmungen deutscher und böhmischer Biere. Die größte Brauerei der Welt ist verbunden mit einer der bedeutendsten Malsfabriken, ihr Hopfenlager repräsentiert niemals einen Wert von weniger als 2 Millionen Mark. Der Hopfen kommt zu erheblichen Teilen aus Bayern und Böhmen. 350 Pferdegespanne, 75 Automobile, 1600 Eisenbahnwagen und 5 Lokomotiven bilden den Wagenpark des Betriebes. Neben den gewaltigen Mengen von Fässern kommen täglich 800 000 Flaschen Bier zur Verfrachtung. Ein ganzes Heer von Agenturen sorgt für den Vertrieb dieses Bieres von Cambridge. Die Fabrik baut sich ihre Eisenbahnwagen — 500 im letzten Jahre — und Bierwagen für den Straßentransport selbst, sie hat zwei eigene Flaschenfabriken, stellt in einer eigenen Eisfabrik täglich 3300 Tonnen Eis in Blöcken von je 300 Pfund her, ihr eigenes Pumpwerk fördert täglich 10 Millionen Gallonen Wasser, die zweimal filtriert und dann destilliert werden. 5000 Arbeiter, die täglich 200 bis 250 Hektoliter Freibier verbrauchen, sind in dieser gigantischen Brauerei tätig. Selbstverständlich ist dieser Betrieb von einer technischen Vollkommenheit, an die selbst unsere größten Brauereien im Deutschen Reiche nicht hinanzureichen. Der Besitzer schätzt den Wert seines Unternehmens auf 102 Millionen Mark.

— Der verdiente Lohn ist sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnisses zu fordern, andernfalls sei Aufrechnung von Gegenforderungen zulässig, entschied das Gewerbegericht Berlin. Ein Kutscher wurde mitten in der Woche von seinem Arbeitgeber entlassen, er forderte und erhielt seine Papiere, nicht aber seinen rückständigen Lohn. Denselben wollte er am Sonnabend erheben, weil dieser Tag als Zahlungstermin galt. Der Unternehmer weigerte sich dann aber am Sonnabend zu zahlen, weil er eine Gegenforderung wegen eines abhanden gekommenen Korbes mit Waage glaubte geltend machen zu können. Das angerufene Gewerbegericht erklärte, ob der Kläger entlassen oder selbst gegangen sei, wäre gleichgültig, auf jeden Fall müsse der Lohn sofort bei Lösung des Arbeitsvertrages gefordert und ausgezahlt werden; der ausgemachte Zahlungstermin habe für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses keine Bedeutung mehr, weil mit der Lösung des Arbeitsvertrages auch alle darin enthaltenen Bestimmungen nicht mehr als bestehend erachtet werden können. Da nun nach dem Gesetz der Lohn nach der Arbeitsleistung fällig werde, und Kläger es unterlassen habe, seinen Lohn zur gegebenen Zeit zu fordern, müsse er sich die Aufrechnung gefallen lassen. — Der am Tage des Austrittes fällige Lohn ist also stets sofort zu fordern, da sonst der Unternehmer mit allen möglichen Ansprüchen hervortreten könnte.

— rd. Die Unterstützung der Angehörigen eines Kranken durch die Krankenkassen. Der § 7 des Krankenversicherungs-Gesetzes schreibt bekanntlich vor, daß falls der in einer Heilstätte Untergebrachte Angehörige besitzt, deren Unterhalt er aus keinem Arbeitsverdienste bestritten hat, neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des Krankengeldes festgesetzten Betrages für die Angehörigen zu zahlen ist. — Ein in einem Krankenhanse Untergebrachter hatte vergebens beantragt, seinen Angehörigen die Unterstützung zu gewähren. Sein Antrag war abschlägig beschieden worden, weil er nicht Familienvater wäre, und die Gerichte behaupteten, nur in diesem Falle könne außer der freien Verpflegung im Krankenhanse die Geldunterstützung gewährt werden. Jenseits hat der badische Verwaltungsgerichtshof einen anderen Standpunkt eingenommen. Allerdings, so meinte dieser Gerichtshof, wird ja für gewöhnlich die Familie nur dann in eine hilflose Lage geraten, wenn der Familienvater erkrankt. Doch genügt es, um die erwähnte gesetzliche Bestimmung zur Anwendung zu bringen, wenn der in einem Krankenhanse Untergebrachte den Unterhalt, wenigstens zu einem erheblichen Teil, tatsächlich bestreiten hat. Das kann doch aber sehr gut auch auf ein anderes Glied der Familie zutreffen. Speziell ist in dem zur Entscheidung stehenden Falle festgestellt, daß der im Krankenhanse Untergebrachte, welcher nicht Familienvater ist, seinen Angehörigen von seinem Verdienste so viel ab-

gab, daß die öffentliche Armenunterstützung, die vor jener Verdienstabgabe gewährt werden mußte, eingestellt werden konnte. — Es ist ganz klar, daß unter Umständen dieser Art, dem Untergebrachten entsprechend, von der Kasse die Hälfte des Krankengeldes an die Familienangehörigen gezahlt werden muß. (Nachdruck verboten.)

— Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Zwangs-Kasse. Arbeiter, die einer freien Kasse angehören, die dem Krankenversicherungsgesetz, spez. dem § 75, genügt, das heißt freie ärztliche Hilfe, Medikamente und entsprechendes Krankengeld gewährt, sind bekanntlich vom Beitritt zu einer Orts-, Betriebs- oder Jungungskassentasse befreit. Solche Mitglieder erhalten ihre Rechte bei diesen Krankenkassen eben so lange, als sie pünktlich ihre Beiträge zahlen. Anders ist es aber bei den Mitgliedern der Zwangskassen. Hier zahlt der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse, meldet den beschäftigten Arbeiter bei der Kasse an und ab. Da nun mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zur Krankenkasse erlischt, so ist es für die Arbeiter wichtig, darauf zu achten, daß sie rechtzeitig ihre Mitgliedschaft freiwillig bei der Krankenkasse fortsetzen, wenn sie nicht direkt Anschluss haben, das heißt sofort in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten können. Vielen Arbeitern ist dies aber nicht immer vergönnt, und sie müssen deshalb tages- und wochenlang arbeitslos zubringen. Erkrankt nun der Arbeiter, so erhält er keine Krankenunterstützung, wenn er nicht vor seinem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis mindestens drei Wochen ununterbrochen Mitglied der Krankenkasse war. War er zum Beispiel nur vierzehn Tage zuletzt Mitglied, so erhält er keine Unterstützung, wenn er erst nach der Entlassung aus der Arbeit erkrankt ist. Aber selbst wenn er mehr als drei Wochen Mitglied der Kasse war, kann ihm die Unterstützung als Arbeitsloser entzogen werden, wenn er in der arbeitslosen Zeit hier und da Lohnarbeiten zur Ausschilfe, vielleicht sein bis zwei Tage, ausgeführt hatte, deshalb aber nicht zur Kasse neu gemeldet werden brauchte, da Ausschulfsarbeiter, die für weniger als eine Woche angenommen werden, nicht versicherungspflichtig sind. Es sollte deshalb kein arbeitsloser Arbeiter versäumen, innerhalb der ersten Woche nach seinem Austritt aus der Arbeit seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fortzusetzen. Manche Betriebskrankentasse versucht wohl, da schon Schwierigkeiten zu machen, da man ja „Störenfried“ entlassen hätte, um ihn los zu werden. Der Arbeiter hat aber ein gesetzliches Recht, seine Mitgliedschaft freiwillig innerhalb der Frist von einer Woche fortzusetzen und soll deshalb darauf bestehen. Erkrankt er dann, so hat er Anspruch auf volle Unterstützung, da ja „Erwerbslose“ sonst nur die Mindestleistungen erhalten, niedrigeres Krankengeld etc. Wichtig ist es aber auch, zu beachten, daß die freiwillige Mitgliedschaft wieder erlischt, wenn der Arbeiter wieder in eine dauernde Arbeit eintritt und deshalb neu angemeldet werden muß.

### Verbandsnachrichten.

Vom 2. bis zum 8. Januar gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Ulm 6,70. Memmingen 16,30. Dornburg 58,10. Kassel 296,30. Reutlingen 8,23. Hannover 1,60. Donaueschingen 195,28. Zondern 5,20. Clausthal 28,30. Straubing 13,70. Egweil 4,—. Bielefeld 8,40. Schwabach 349,50. Diestelhausen 6,80. Schmiebus 25,50. Magdeburg 150,—. Weiningen 42,65. Karlsruhe (betrifft Gau 5) 56,50; darunter für Broschüren 13,—. Einbeil 1,20. Nürnberg 600,—. Fürth 312,29. Amsterdamm 29,30. Weh 79,01.

Für Inzerate ging ein: Bochum 1,60. Barmen 2,80. Halberstadt 1,60. Reg 60,—. Donaueschingen 2,—. Grimmitzschau 1,60. Dresden 2,—. ...

Für Abonnements ging ein: Hamburg 2,—. Sektion Zürich 45,—. Zentralverband der Brauer, Fassbinder und deren Hilfsarbeiter Oesterreichs 56,87. Kgl. Gerichtskasse 1,50. Sektion Rheinfelden 7,56. Berlin 8,—.

Für Protokolle ging ein: Reutlingen 1,50. Bochum 6,—. Neumünster 3,50. Bielefeld 4,50. Vangensta 40,—. Göttingen 2,50. Lafr — 80,—. Grimmitzschau — 30,—. Weh 2,50.

An freiwilligen Beiträgen ging ein: Bochum 11,50. Bochum (Silvesterfeier) 6,—. Siegen 3,—. Halle 20,15. Material ist abgegangen: Donaueschingen 800 Marken à 40 Pf. Schwabach 1600 Marken à 40 Pf. Berlin II 200 Mitgliedsbücher. Keine 20 Mitgliedsbücher. Essen 40 Mitgliedsbücher.

Gesucht wird der Brauer Georg Kießling, geb. den 27. Mai 1877 zu Neustadt a. d. Wisch (Bayern). Obiger war bis im Mai vergangenen Jahres in der Brauerei Orgelbinger in Neustadt (Württemberg) tätig. Wer dessen Adresse angeben weiß, wird höflichst ersucht, dieselbe an den Hauptvorstand gelangen zu lassen.

Zur Beachtung! Wir ersuchen hiermit, die Sammlungen für die Hamburger Ausständigen einzustellen, die etwa noch gesammelten Gelder sowie auch die vom Hauptvorstand erhaltenen unbenutzten Sammel-Listen einzusenden.

### Der Hauptvorstand.

\* Folgende Zahlstellen haben die Berichtskarten vom 4. Quartal zur Arbeitslosenzählung für das Reichstatistische Amt nicht oder zu spät eingeleitet: Aalen, Amberg, Ansbach, Bremerhaven, Breslau I u. II, Cottbus, Dresden I, Duisburg, Eberwalde, Erfurt, Erlangen, Essen, Forst i. S., Götting, Göttingen, Halberstadt, Hamburg II u. III, Heilberg, Jöhove, Kaiserlautern, Karlsruhe, Krefeld, Kulmbach, Landshut, Lüneburg, Lörach, Memmingen, Offenbach, Pirmasens, Reimscheid, Regensburg, St. Johann-Saarbrücken, Schwerin, Siegen i. W., Straßburg, Trier, Unna, Waltershausen, Weihenburg, Weihenfels und Zittau.

\* Der Brauer Andreas Spießbarth aus Nehau wird ersucht, seine Adresse dem Hauptvorstand mitzuteilen. \* Gau 3 (Sitz Leipzig). Die Zahlstellenverwaltungen und Vertrauensmänner im Gau 3 werden ersucht, an den Gauleiter eine Abschrift der Abrechnung vom 4. Quartal baldigst einzusenden. E. Stöcklein, Leipzig, Gerberstr. 7, III.

\* Berlin II. Achtung, Hilfsarbeiter, Flajgentellerarbeiter, Fahrpersonal, Handwerker etc. Sonntag, den 15. Januar, nachmittags von 1—3 Uhr findet im Arbeitsnachweis-Gebäude, Gormannstr. 13, die Wahl der Arbeitnehmer-Beisitzer zum Kuratorium des paritätischen Arbeitsnachweises statt. In der Versammlung am 11. Dezember v. J. wurden folgende Kollegen als Kandidaten aufgestellt: Als Mitglieder: Wilh. Jordan und Friedr. Jurisch; als Ersatzmänner für Jordan: 1. Rob. König, 2. Emil Seibler; als Ersatzmänner für Jurisch: 1. Ed. Franke, 2. Hans Zimmerling. Die Kollegen, welche auf Ringbrauereien beschäftigt sind, werden um zahlreiche und rege Beteiligung ersucht, und machen wir denselben zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur Stimmgästel mit diesen Namen abgegeben werden.

\* Düsseldorf l. Vorsitzender ist jetzt Sebastian Weh, Franzenstr. 25 b, III. Sämtliche Zahlstellenangelegenheiten sind an diese Adresse zu richten. \* Hamburg II u. III. Das Bureau befindet sich wieder Hamburg 6, Berenstraße 87, St. I. Die Abstempelung der Karten erfolgt in den den Mitgliedern laut Schreiben mitgeteilten Lokalen.

### Briefkasten.

W., Dresden. Bedauern, dem Wunsch nicht entsprechen zu können; die Organisation in Oesterreich hat noch keine eigene Fachzeitung, aber hoffentlich bald.

### Berichtungsanzeigen.

Berichtungsanzeigen für die nächste Nummer gewöhnlich man sich an, spätestens Sonntags abzugeben, damit sie spätestens Dienstag früh bei der Redaktion eintreffen.

Balingen = Ebingen. Sonnabend, 14. Januar, 8 1/2 Uhr im Lokal „Zum Bären“ in Balingen; Sonntag, 15. Januar, 1 1/2 Uhr im Lokal „Zur Kanne“ in Ebingen.

Bant = Wilhelmshaven. Donnerstag, 19. Januar, 8 1/2 Uhr bei Böhring, „Germaniahalle“, Generalversammlung. Fehle niemand!

Breslau. Dienstag, 17. Januar, 8 Uhr Generalversammlung bei Helmrich, M. Großengasse 15. Erscheinen aller ist Pflicht!

Bremen I. Sonnabend, 14. Januar, 8 Uhr im „Sintennest“, Osterstraße 1 B, Generalversammlung.

Coblenz, Andernach und Umgebung. Sonntag, den 15. Januar, 3 Uhr im „Deutschen Michel“, Mofelweierweg in Coblenz. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Darmstadt. Sonntag, 15. Januar, 2 Uhr im Schäferschen Lokal, Schulengasse 3, Generalversammlung.

Dortmund. Sonntag, 15. Januar, 2 Uhr bei Buchmann, I. Kampstr. 49, Generalversammlung.

Eberwalde. Sonntag, 15. Januar, 3 Uhr bei Schott, „Zur Mühle“, Generalversammlung.

Elberfeld. Sonntag, 15. Januar, 4 Uhr im „Volkshaus“, Generalversammlung. Jahresabrechnung, Vorstandswahl.

Flensburg. Sonnabend, 14. Januar, Generalversammlung. Vollständig erschienen!

Frankenhansen. Jeden Sonntag nach dem ersten eines jeden Monats 3 Uhr im Lokal Bauersfeld, Sangestraße, Versammlung. Nichtorganisierte mitbringen!

Gera. Nicht Freitag, sondern Sonntag, 15. Januar, 3 Uhr Generalversammlung bei Michel.

Hamburg II u. III. Sonntag, 15. Januar, 3 Uhr im „Hammonia-Gesellschaftshaus“, Hohe Bleichen 30.

Kempten. Sonntag, 15. Januar, 3 Uhr im „Goldenen Hof“, Albstadt, Generalversammlung. Von den auswärtigen Orten sollte mindestens ein Vertreter erscheinen.

Solingen. Sonntag, 15. Januar, 3 Uhr bei Herrn Ern Generalversammlung.

Schwerin. Freitag, 13. Januar, 8 1/2 Uhr im „Deutschen Kaiser“, Schloßstraße.

Weimar. Sonnabend, 14. Januar, 8 1/2 Uhr im „Deutschen Haus“, Generalversammlung. Jahresbericht, Vorstandswahl.

Witten. Sonntag, 15. Januar, 3 Uhr öffentliche Brauereiarbeiterversammlung im Lokal Wintertz, Ecke Johannes- und Kirchstraße. Die Kollegen von Crengelbanz, Langendreer, Rütgendortmund, Memmingen und Herbede werden auch erwartet.

### Bergnügungsanzeigen.

Erlangen. Sonnabend, den 14. Januar, findet unser diesjähriges Stiftungsfest statt, wozu die Mitglieder unserer Nachbarzweige hiermit freundlichst eingeladen sind.

Unserm Kollegen Georg Inzerate lieben Frau Anna zu der am 8. Januar stattgefundenen Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Augsburg.

Unserm Kollegen Georg Steinbauer und seiner lieben Frau Elise, geb. Strahmeier, zu der am 2. Januar stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen des Bürgerl. Brauhaus, München.

Für die schönen Geschenke, sowie die vielen Glückwünsche von innerhalb und außerhalb der Zahlstelle Darmstadt anlässlich unserer Hochzeitsfeier sagen wir nachträglich den besten Dank. Joseph Fisch u. Frau, Darmstadt.

Den Dresdener und Leipziger Kollegen, sowie Kollegen E. S. & Co. Lein für das uns zugegangene Weihnachtsgeschenk den herzlichsten Dank. Die ausständigen Brauereiarbeiter a. V. V. V. der Aktien-Brauerei Bürgerliches Brauhaus, Freiberg.

Unserm Kollegen Max Branhofer anlässlich seiner Abreise nach Czepp (Nordamerika) ein herzlichliches Lebenswohl! Die organisierten Kollegen der Freierlich v. Zuckerischen Mälzerei II, Nürnberg.

Unserm werten Verbandskollegen Joseph Szigel und seiner lieben Frau zur Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen vom Felsenkeller, Dresden.

Unserm lieben Kollegen Joseph Kökel und seiner lieben Frau Sabelle, geb. Engl, zu der am 31. Dezember stattgefundenen Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Nürnberger Aktien-Brauerei, vorm. Penninger.

Unserm Kollegen Konrad Albrocht und seiner lieben Braut Kuni Preis zur Vermählung am 14. Januar die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Mälzerei II, Zucker-Brauerei, Nürnberg.

Unserm Kollegen Konrad Albrocht und seiner lieben Braut Kuni Preis zur Vermählung am 14. Januar die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Mälzerei II, Zucker-Brauerei, Nürnberg.

### Brauerei,

eing. in Gymn.-Stadt (Ostpreuß.), m. 5000 Einw., reichbev. Umg., gut erh., in bester Lage an 3 Straßen, auf 2500 Quadrat = Meter, nebst 12 Morgen Acker u. Wiesen, vorz. Wasser, gegen 4 000 Hektol. Umsatz, für 9 000 Hektol. eing., für 70 Mille wegen Aufg. zu verf. Näh. Frau Maria Köhn, Königsberg i. Pr., Theaterplatz 50.

### Humoristica!

Große Auswahl Compiets, hum. Szenen für 1—6 Personen zu Spottpreisen. Alle Stücke zum Selbstkosten! Eine Auswahl im Werte von 40 Mk. erhält jeder, wenn sich Besteller verpflichtet, für mindestens 3 Mk. zu bezahlen. O. Heiner, Verlag in Buchen D. 68 (Baden).

### Brauereiarbeiter!

Wir empfehlen euch von Gemahregelten verfertigte Vereins- und Festabzeichen, Kofferten, Schleifen, Schärpen, Vereinsfahnen etc. Gelehrtsch. Kartell Vörsch. Adresse: J. Klausler, Baderstr. 23, Säckingen a. M.

### F. Stubenböck sen.,

Schneidermeister, München, Rumpfordstr. 71, empfiehlt sich zum Anfertigen nach Maß und Zusicher. reellster, preiswertester Bedienung.

Unserm Kollegen Konrad Albrocht und seiner lieben Braut Kuni Preis zur Vermählung am 14. Januar die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Mälzerei II, Zucker-Brauerei, Nürnberg.